

**Seiffert, J.: Über Apiovergiftung.** (*Kreiskrankenh., Bergen, Rügen.*) Zbl. Gynäk. 1933, 1223—1227.

Es handelt sich um eine 24jährige Patientin, deren letzte Periode vor 2 Monaten statt hatte. 14 Tage vor Einlieferung Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Schläffheit der Glieder. Eines Tages Zusammenknicken der Beine. Elender Allgemeinzustand. Gravidität I—II. Trichomonadenkolpitis. Verminderte elektrische Erregbarkeit der Muskeln des Medianusgebietes. Atrophie hier. Armnerven druckempfindlich. Achillessehnenreflexe erloschen, Knie-sehnenreflex schwer auslösbar. Bewegungen im Hüft- und Kniegelenk beeinträchtigt. Komplette Entartungsreaktion im Bereiche des Peroneus und Tibialis. Wegen schwerster Polyneuritis wird die Gravidität unterbrochen, ohne Erfolg, im Gegenteile verstärkten sich die Polyneuritis, das Erbrechen, der Kopfschmerz und die Lähmungen. Die Therapie war in den 5 Wochen des Klinikaufenthaltes erfolglos, bis auf das Sistieren des Erbrechens und Besserung des Kopfwehs. 12 Monate danach ist kein wesentlicher neurologischer Befund da, Patientin kann wieder gehen, hat aber noch zeitweise Schmerzen und Übelkeit.

*Binz* (München).<sup>oo</sup>

**Esveld, L. W. van: Triorthokresolphosphat-Vergiftung.** Meded. Rijksinst. pharmaco-ther. Onderz. Nr 24, 210—218 (1933) [Holländisch].

Bemerkenswert ist, daß die Menge des verschluckten Apiois in keinem direkten Zusammenhang steht mit der Stärke der Lähmungen. Die Lähmung und die Neuritis werden nicht durch Apiol, sondern durch Triorthokresolphosphat verursacht. Die wirkliche Apiovergiftung verursacht Erbrechen, Diarrhöe, Apioltrunkenheit, Hautausschläge, Vergrößerung der Leber, Gelbsucht, Blutungen des Uterus, der Nasenschleimhaut und der Gingiva, Nierenstörungen und Urämie. Der Tod kann eintreten (Eréton, nach 13 Tagen). Abortus kann Folge des Apiolgebrauchs sein. Die Beimischung von Triorthokresolphosphat wechselt von 28—50%. Die Resorption des Mittels ist nicht immer dieselbe. Die amerikanische „Ginger paralysis“ ist gleichfalls eine Triorthokresolvergiftung. Versuche bei Hühnern lehrten, daß die latente Periode der Vergiftung unabhängig ist von der Menge des einverleibten Kresols, die Lähmung aber nicht. Beim Menschen verhält sich die Sache anders. Ob die Triorthokresolphosphorsäureester einen Menschen töten können, ist fraglich. Bei der Polyneuritis des Menschen findet man eine Degeneration der Myelinscheiden der peripheren Nerven, auch sind die Vorderhornzellen im Rückenmark entartet. Die Inkubationszeit der Vergiftung soll abhängig sein von der Zeit, welche benötigt ist, die Myelinscheiden zu zerstören; wenn der Achsenzylinder seines Schutzes beraubt ist, tritt die Störung ein. Auch Triorthokresolphosphit und Triphenylphosphat können Polyneuritis verursachen.

*J. P. L. Hulst* (Leiden).

### **Eugenik und Erbbiologie.**

**Mayer, A.: Über das Problem der Sterilisierung der Frau.** (*Univ.-Frauenklin., Tübingen.*) Chirurg 5, 283—290 (1933).

Nach dem geltenden Recht und auch nach dem Ergebnis des Offenburger Prozesses ist zur Zeit nur die Sterilisierung aus medizinischer Indikation erlaubt. Da auch durch einzelne Kriminalisten die eugenische und sogar die soziale Indikation befürwortet wird, so ist dies besonders hervorzuheben. Geht man über die Grenze der medizinischen Indikation hinaus, so ist der Entschluß noch am leichtesten und die Verantwortung am kleinsten bei der sog. medizinisch-eugenischen Indikation, wo ja die zu Operierende selbst krank und von einer weiteren Schwangerschaft nicht nur ein minderwertiger Nachkomme, sondern auch eine Verschlechterung der bestehenden Krankheit zu befürchten ist (z. B. Epilepsie). Sehr schwer ist die Formulierung und der Entschluß bei der rein eugenischen Indikation, wo die zu operierende Frau selbst gesund ist. Bei angeborenen Mißbildungen, wie Hasenscharte, Wolfsrachen, Extremitätendefekt usw. ist die Sterilisierung abzulehnen, da trotz Zurückgehens dieser Mißbildungen auf Erbmerkmale keineswegs ein weiteres mißgebildetes Kind geboren werden muß, weil es keineswegs minderwertig zu sein braucht und weil manche körperliche Mängel durch operative Plastik bzw. durch energisches Wollen überwunden werden können. Weitgehend entspricht dem Volksempfinden und oft auch dem Interesse

der Betreffenden selbst die Sterilisierung schwachsinniger weiblicher Wesen. Stimmt in solchen Fällen auch der Psychiater dafür, dann ist unbedingt das bestehende Gesetz daraufhin zu revidieren, ob hier tatsächlich ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Bei der eugenischen Sterilisierung wäre natürlich prinzipiell die Sterilisierung am Träger der schlechten Erbeigenschaften durchzuführen. Trotzdem sind Fälle denkbar, wo man in solchem Falle eine gesunde Frau sterilisieren möchte. Autor denkt hierbei vor allem an die charakterlich und ethisch minderwertigen schweren Alkoholiker, die sich verantwortungslos ihrem Trieb hingeben und ihre Frau vor die Wahl stellen, ihnen zur Verfügung zu sein oder mißhandelt zu werden. Wenn auch die Lebensgefahr der operativen Sterilisierung heute als sehr gering anzusehen ist, so muß doch betont werden, daß manche Frauen später Reue bekommen und ausgesprochen psychische und auch psychosexuelle Störungen aufweisen, die sich dann in Dyspareunie, Frigidität, Vaginismus, Trübungen der ehelichen Harmonie äußern. Es muß auch betont werden, daß keinesfalls die mit der Sterilisierung angestrebte Rassenverbesserung durch Entvölkerung rassenverderblich werden darf. Mit Reuter fordert Mayer ein Sterilisierungsgesetz einmal zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendung der Sterilisierung und weiterhin zur Verhütung eines minderwertigen Nachwuchses, der dem deutschen Volke in seiner Armut so schwer fällt, daß verantwortungsbewußte Männer wie Binding und Hoche von der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ sprechen.

*Walther Hannes (Breslau).*

**Seitz, L.: Über eugenische Sterilisierung und eugenische Schwangerschaftsunterbrechung.** *Meschr. Geburtsh.* 94, 129—140 (1933).

Verf. bespricht in diesem Vortrag (Ärztl. Verein Frankfurt a. M.) den Entwurf zu einem Deutschen Sterilisierungsgesetz, wie ihn der Preußische Landesgesundheitsrat formuliert hat, und kommt zu dem Schluß, daß den eugenischen Notwendigkeiten nur dann Genüge geschieht, wenn dem Entwurf des Sterilisierungsgesetzes noch eine Bestimmung angehängt wird, welche die Möglichkeit schafft, bei einer schwer erbkranken Frau, wenn bereits Schwangerschaft eingetreten ist, aus eugenischen Gründen diese Schwangerschaft zu unterbrechen. Er schlägt einen letzten (9.) Paragraphen vor mit dem Wortlaut: „Wenn bei einer mit einer im § 1 erwähnten schweren Erbkrankheit behafteten Frauensperson eine Empfängnis eingetreten ist, so ist es erlaubt, die Schwangerschaft zu unterbrechen, wenn die in den vorangehenden Paragraphen genannten Vorbedingungen erfüllt sind.“ — Zu diesen Bedingungen gehört natürlich auch die dem Eingriff nachfolgende Sterilisierung.

*Luxenburger (München).*°°

**Loeffler, Lothar: Legalisierung der eugenischen Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung oder Ausbau des Gesetzesvorschlags zur eugenischen Sterilisierung?** (*Anthropol. Inst., Univ. Kiel.*) *Dtsch. Ärztebl.* 1933 I, 198—202.

Verf. betont, daß zwischen eugenischer Sterilisierung und eugenischer Schwangerschaftsunterbrechung ein wesentlicher Unterschied besteht. Im letzteren Falle werde Leben getötet, im ersteren nur die Entstehung von Leben verhindert. Wir seien also in der Indikationsstellung bei der Sterilisierung wesentlich weniger gebunden als bei der Schwangerschaftsunterbrechung. Eine Erbprognose von 50% Wahrscheinlichkeit reiche für die Sterilisierung aus, nicht aber für die Schwangerschaftsunterbrechung. Die von Seitz (vgl. vorsteh. Referat) vorgeschlagene Verknüpfung der Sterilisierungsfrage mit der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung hält Verf. aus grundsätzlichen und taktischen Erwägungen für sehr unglücklich. Es sei unwahrscheinlich, daß die für die Entscheidung der Sterilisierungskommission notwendige Klärung der Vorfragen in der kurzen Zeit zwischen erster Erkennung der Schwangerschaft und dem günstigsten Zeitpunkt der Unterbrechung erledigt werden könne. Auch im Interesse der wünschenswerten Ausdehnungsfähigkeit des Gesetzes hält Verf. es für untunlich, das Sterilisierungsgesetz mit einem so schwerwiegenden Problem zu belasten wie der eugenischen Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung. Er lehnt die eugenische Schwangerschaftsunterbrechung ab. Grundsätzlich sei das Leben eines Volksgenossen zu schützen, solange nicht ein höherer Wert gefährdet sei. Bei der Gesunderhaltung des Erbgutes des Volkes handle es sich zwar zweifellos um einen höheren Wert. Man dürfe aber zu seinem Schutz nicht den Weg

der Freigabe keimenden Lebens gehen. Er schlägt vielmehr vor, daß in den Fällen, in denen die Geburt eines nicht vollwertigen Kindes zu erwarten ist, der erbkranken Elternteil sobald als möglich sterilisiert und dafür Sorge getragen werde, daß das Kind sterilisiert wird, falls es Träger oder Überträger der erblichen Krankheit ist oder sein könne. Zum Schlusse betont Verf. mit Recht, daß alle negativen Maßnahmen der Eugenik nur einen ganz kleinen Teil der bevölkerungspolitischen und rassehygienischen Aufgaben darstellen und daß unsere Zukunft in unser aller einmütigem Willen zu unserem Volk und seinen christlichen Grundanschauungen liegt. *Marmann.*

**Bender, Clara, Kirstein, Walthard, Hans W. Mayer, Rüdlin und Graf zu Dohna: Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung, insbesondere bei sozialer und eugenischer Indikation.** (25. Tag. d. Dtsch. Landesgruppe, Frankfurt a. M., Sitzg. v. 12.—13. IX. 1932.) Mitt. internat. kriminal. Ver.igg N. F. 6, 4—126 (1933).

Frau Bender tritt im großen und ganzen für die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung ein. Walthard (Zürich) betont, daß bei jeder medizinischen Indikationsstellung ganz selbstverständlich die sozialen Verhältnisse mit zu berücksichtigen seien, und zwar sowohl bei der Indikationsstellung zur Schwangerschaftsunterbrechung als auch zur Sterilisierung. An seiner Klinik wurden 815 Schwangerschaften unterbrochen, darunter 665 mit gleichzeitiger Sterilisation. In 8,5% waren Temperatursteigerungen nach der Operation zu beobachten, 11 mal kam es zu Lungenembolie, von denen 3 tödlich verliefen. Eine Schwangerschaft wird so lange nicht unterbrochen, als sich im Scheidensekret der betreffenden Frau noch irgendwelche Bakterien nachweisen lassen, die sich noch innerhalb des gleichzeitig entnommenen Armvenenblutes der Patientin weiter entwickeln und also nicht durch natürliche Abwehrkräfte des Blutes abgetötet werden. Kirstein vertritt den Standpunkt, daß ein wertloses Leben verhütet bzw. vernichtet werden müsse und daß erblich schwer Belastete zu sterilisieren seien. Anzuerkennen ist nur die medizinische Indikation und diese muß weitgehend gesetzgeberisch geschützt und gehütet werden. H. W. Mayer steht auf dem Standpunkt, daß medizinische, ethische und psychologische Gründe den gesetzlichen Schutz des keimenden Lebens auch weiterhin unentbehrlich machen. Ausnahmsweise soll die Unterbrechung auf Wunsch der Schwangeren oder deren Vormundes dann zulässig sein, wenn die Austragung für sie eine Lebensgefahr oder dauernde Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, oder wenn die Schwängerung in verbrecherischer Art in willensunfreiem Zustand der Frau stattfand. Ist für spätere Schwangerschaften die nämliche Gefahr vor auszusetzen, so ist gleichzeitig zu sterilisieren. Weiterhin ist Unfruchtbarmachung der Sexualverbrecher und solche aus eugenischen Gründen anzustreben. Rüdlin weist darauf hin, daß die Kinder der Manisch-Depressiven zu 30—33% wieder manisch-depressiv und die Kinder der Schizophrenen in 9—10% wieder schizophren werden. Ähnlich liegt es bei der Epilepsie. Um das Ziel der Rassenhygiene und Eugenik zu erreichen, ist die Freigabe der eugenischen Sterilisation und der eugenischen Schwangerschaftsunterbrechung zu verlangen. Graf zu Dohna, Löwenstein und Radbruch stellen dann folgende Anträge: daß baldmöglichst ein Reichsgesetz zu erlassen ist, welches die Voraussetzungen, das Verfahren und die Ausführung der Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen regelt. Grundsätzlich ist Einwilligung in die Unfruchtbarmachung zu fordern. Zulassung der Unfruchtbarmachung aus sozialen Gründen ist zu empfehlen. Ob eine Schwangerschaft unterbrochen werden darf, ist nicht dem freien Ermessen der Schwangeren zu überlassen. Unterbrechung aus eugenischen Gründen ist in bestimmten Fällen gesetzlich zuzulassen. Unterbrechung der Schwangerschaft aus sozialen Gründen ist zuzulassen, wenn die Mutter oder das Kind wirtschaftlichem Elend ausgesetzt sein würde. Und schließlich dann, wenn die Schwangerschaft das Ergebnis bestimmter Straftaten ist. A. Mayer wendet sich dagegen, daß es in jedem Falle notwendig sei, daß z. B. ein Schwachsinniger der Sterilisierung zustimmen müsse. Weiterhin soll der sterilisierende Eingriff grundsätzlich am Träger der schlechten Eigenschaft durchgeführt werden, und nur in ganz bestimmten einzelnen Fällen dürfte es erlaubt sein,

den gesunden Ehepartner zu sterilisieren. Sterilisierung sei notwendig, um Rassenverschlechterung vorzubeugen und um Mißbrauch zu verhüten. Abzulehnen ist die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung. Das Ziel müsse sein, den Wunsch nach der Unterbrechung seltener zu machen. Liepmann berichtet, daß unter 800 Fällen von Schwangerschaftsunterbrechung in seiner Klinik kein Fall gestorben sei. 130 von ihnen wurden gleichzeitig sterilisiert. Für die soziale Lage ist nach seinen Erfahrungen die Wohnungsuntersuchung ebenso notwendig wie das Thermometer für die klinische Untersuchung. Schließlich wird beschlossen, daß entsprechend dem Stande der medizinischen und erbbiologischen Wissenschaft ein Reichsgesetz zur Unfruchtbarmachung erlassen werden möge. Im Einzelfalle ist grundsätzliche Einwilligung in die Unfruchtbarmachung zu fordern und andererseits dürfe die bloße Einwilligung nicht zur Unfruchtbarmachung genügen. Zu empfehlen sei ferner die Zulassung der Sterilisierung aus sozialen Gründen. Bezüglich der Schwangerschaftsunterbrechung wird beschlossen, daß sie nicht dem freien Ermessen der Schwangeren überlassen bleiben dürfe, daß sie aber auch nie gegen den Willen der Schwangeren vorgenommen werden dürfe. Eugenische Indikation sei in besonders berücksichtigungsvollen Fällen gesetzlich zuzulassen, ebenso solche aus sozialen Gründen, wenn Mutter oder Kind wirtschaftlichem Elend ausgesetzt seien. Schwangerschaft als Ergebnis bestimmter Straftaten müsse unterbrochen werden.

Walther Hannes (Breslau).<sup>oo</sup>

**Lange, J.: Kriminalität und Eugenik.** (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Breslau.*)  
Med. Welt 1933, 761—765.

Gegen die moderne Bestrebung, die Sterilisierung Minderwertiger auch auf die Kriminellen auszudehnen, hat Gruhle auf die Macht des Milieus bei der Entstehung des Verbrechers aufmerksam gemacht. Durch seine Ausführungen wird Johannes Lange, Breslau, auf den Plan gerufen, der bekanntlich an erbgleichen und erbungleichen Zwillingen die große Macht nachgewiesen, welche wir bei der Verbrechensentstehung der Anlage zuzuschreiben haben. Die Ähnlichkeit der identischen Zwillinge dem Strafgesetz gegenüber erschöpft sich in der Regel nicht darin, daß beide straffällig oder aber beide unbescholten sind; vielmehr ist auch die Art der Kriminalität vielfach eine sehr ähnliche; die Zwillinge werden etwa im gleichen Lebensalter zum ersten Male straffällig; sie verhalten sich sehr ähnlich während der Voruntersuchung, vor dem Strafrichter wie im Strafvollzug. Die Ähnlichkeiten sind freilich nicht immer so groß. L. erwähnt 2 Brüder, die heute nicht mehr viel Gemeinsames zu haben scheinen. Ihre frühere kriminelle Vorgeschichte ist freilich ähnlich — aber gegenwärtig ist der eine ein leidlich ehrbarer Handwerker, der andere ein durch Alkohol und Weiber herabgekommener Straßenhändler tiefsten Niveaus. Dennoch ist es die gleiche Anlage, die auch für die Verschiedenheiten verantwortlich ist, nämlich ein außerordentlicher Grad von Beeinflußbarkeit, von Eigenwillenlosigkeit; aber der ehrbar gewordene Bruder ist an eine tüchtige, ordentliche Frau geraten, die ihn mit Strenge und Liebe hält, der andere an eine Dirne, die ihn hinabgezogen hat. Das Verbrechen ist auch ein Umweltphänomen, und das soziale Gebaren wird ganz besonders dort in stärkstem Maße abhängig von Gelegenheit, Verführung und Halt, wo die an sich zum Menschsein gehörige und notwendige Beeinflußbarkeit durch Anregungen von außen überdurchschnittlich ausgeprägt ist. Wir müssen daher bei allen Kriminellen die Umwelt, in die sie hineingeboren oder hineingezwungen werden, soweit sie nicht durch ihre Artung selbst bestimmt wird, als Voraussetzung hinnehmen. Auch bei dieser Voraussetzung zeigt aber ein Vergleich der Ergebnisse an identischen und nichtidentischen Zwillingen, daß die Anlage entscheidend dafür bleibt, wie der einzelne gerade mit seiner Umwelt fertig wird. Reiß hat bei der Untersuchung von 131 württembergischen Schwerverbrechern feststellen können, daß die kriminogene Artung häufig nicht als solche fortgegeben zu werden scheint, sondern daß sie sich im Erbgang erst aufbaut. Er sah etwa einen gewalttätigen Eigentumsverbrecher als Kind eines explosiblen Vaters und einer haltlosen Mutter, eine haltlose, pathologische Schwindlernatur als Sohn eines schwäch-

lichen, gutmütigen Vaters und einer großenwahnsinnig-eitlen Mutter. Rachsucht, schlaue Gewinn gier und Kälte eines Verbrechers schienen das Ergebnis aus Jähzorn, Erregbarkeit und Geldgier beim Vater, harter Gemütlosigkeit bei der Mutter. Wenn dies die Regel sein sollte, hat nicht Gruhle dann mit seiner Ablehnung eugenischer Maßnahmen völlig recht? Tatsächlich ist die Sachlage doch nicht so hoffnungslos. Wir wissen auf so manchem Gebiet genug, um schon heute oder doch in naher Zukunft mit Aussicht auf Erfolg eugenisch handeln zu können. Vorwiegend nach der Anlage handeln und deshalb zu sterilisieren sind in erster Linie die schwachsinnigen Rückfallverbrecher. Schwachsinnige finden sich zu 20% unter den Kriminellen, nur zu 2% in der Durchschnittsbevölkerung. — Seltener, aber psychiatrisch gut umgrenzt und bekannt sind die kriminellen Heboidophrenen, eine in der Kinderzeit schon sich äußernde Art von Anlage zu schizoidem Wesen in schizophren-belasteten Familien. Wenn wir im übrigen auf dem Gebiete der Schwerkriminalität heute noch keine Erbregeln kennen, wenn es noch nicht gelungen ist, den Typ oder die Typen des polytropen geborenen Verbrechers klar zu erfassen, so wird dies doch in Zukunft vielleicht möglich sein. Auch dann aber wird es noch viele Schwerkriminelle geben, die durch eine zufällige, besonders ungünstige Erbmischung ihre kriminelle Anlage erhalten. Mit eugenischem Handeln brauchen wir aber nicht zu warten, bis ideale Forschungsergebnisse erreicht sind.

Bratz (Berlin-Wittenau).<sup>oo</sup>

● **Baur, E., W. E. Mühlmann, Walter, Althaus und Rosenfeld:** „Von der Verhütung“ unwerten Lebens. Ein Zyklus von 5 Vorträgen. Anhang: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Juli 1933. (Bremer Beitr. z. Naturwiss. Hrsg. v. Naturwiss. Ver. Bremen. Sonderbd.) Bremen: G. A. v. Halem 1933. 119 S. RM. 5.50.

Die Aufsätze bringen eine gute Übersicht über das Problem, und ich möchte insbesondere die Artikel von E. Baur und Walter hervorheben, während der vom Standpunkt eines evangelischen Geistlichen geschriebene Aufsatz von Althaus dem biologischen Standpunkt wenig entgegenkommt. Der Aufsatz des Juristen Rosenfeld hat sich zur Aufgabe gestellt, die Verhütungsmaßnahmen, die die Rassen- und Gesellschaftsbiologie aus eugenischen Rücksichten fordert, darzulegen, soweit diese sich nach der Rechtsordnung rechtfertigen lassen. *Nippe*.

**Flournoy, H.:** *Les facteurs constitutionnels et héréditaires au point de vue de l'hygiène mentale.* (Die konstitutionellen und erblichen Faktoren vom Standpunkt der psychischen Hygiene.) (*Cours romand d'hyg. ment., Lausanne, 20. X. 1932.*) Schweiz. Z. Hyg. 3, 41—49 (1933).

Der Aufsatz behandelt in kurzer Fassung folgende Punkte: Begriff der Konstitution, Aufgaben und Möglichkeiten der psychischen Hygiene (Alkohol, Syphilis, Erziehung), Bekämpfung der Erbkrankheiten (Internierung, Schwangerschaftsunterbrechung, Sterilisierung, eugenische Propaganda). Neue Gesichtspunkte treten nicht auf, in eugenisch-erbbiologischen Fragen schließt sich der Aufsatz weitgehend an die Verhandlungen des Deutschen Verbandes für Psychische Hygiene in Bonn 1932 an.

*Luxenburger* (München).<sup>o</sup>

**Fischer, Eugen:** *Die Fortschritte der menschlichen Erblehre als Grundlage eugenischer Bevölkerungspolitik.* (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., Mensch. Erblehre u. Eugenik, Berlin-Dahlem.*) Dtsch. med. Wschr. 1933 II, 1069—1073.

In einem ganz allgemeinen Überblick wird ausgeführt, daß wir heute von seiten der Erblehre her, insbesondere durch die Zwillingforschung, zwar „eine vollkommen sichere Unterlage für alle etwaigen bevölkerungspolitischen Maßnahmen“ hätten, es fehlt aber noch eine Bestandsaufnahme der krankhaften Erblinien und der rassenmäßigen Erbanlagen in unserem Volk. Von seiten der Bevölkerungslehre her hat sich ein qualitativer und quantitativer Abbau des deutschen Volkes ergeben. Abhilfe ist zu schaffen durch Abänderung unserer gesamten Kultureinrichtungen in der Weise, daß der Erbstandpunkt zum Durchbruch kommt. Wir brauchen eine Erbpflege negativer und positiver Art, erstere als Verwahrung und Sterilisation, letztere, indem Einzelner und Staat durch die Familie dem Volk dienen und ihm seine Zukunft geben.

*K. Saller* (Göttingen).<sup>oo</sup>

**Liebold, Friedhelm:** *Erblichkeit und „Psychopathie“.* (*Abt. f. Jugendliche, Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Leipzig.*) Mschr. Psychiatr. 86, 1—36 (1933).

In der vorliegenden Arbeit gibt Verf. einige Beispiele dafür, wie er sich die künftige

Erforschung und Betrachtung der „Psychopathie“ im allgemeinen und der Erblichkeitsverhältnisse bei Psychopathen im besonderen denkt. Das Ziel der Forschung ist, möglichst viele Blutsverwandte, normale wie pathologische, zu erfassen, sie aber nicht, wie bisher üblich, als Typen zu betrachten, sondern nur die einzelnen charakterlichen Seiten, in die jede Persönlichkeit zu zerlegen ist, zu untersuchen. Nur solche Fälle liefern ein einigermaßen zuverlässiges Bild von dem Erbgang einzelner charakterlicher Seiten, bei denen der Faktor „Milieu“ möglichst ausgeschaltet ist; unter Milieu versteht er dabei weniger die sozialen Lebensbedingungen als vielmehr die psychische Konstellation, in welcher der Jugendliche aufwächst. Was das Problem Anlage-Milieu anlangt, so steht Verf. auf dem Standpunkt, daß die einzelnen Seiten und Richtungen des Charakters anlagemäßig mitgegeben sind, während das Milieu nur eine im wesentlichen formative Rolle spielt. *Luxenburger* (München).

**Lima, Estácio de: Das Wissen von der Vaterschaft.** Arch. Inst. Nina Rodrigues 1, Nr 2, 1—32 (1932) [Portugiesisch].

Verf. hat in 50 Familien mit 253 Mitgliedern die Vererbbarkeit der Fingerabdrücke untersucht. Er schließt aus seinen Ergebnissen, daß die Daktyloskopie neben den andern von ihm erwähnten Verfahren ein wichtiges Hilfsmittel für den Nachweis der Vaterschaft bildet. *Ganter* (Wormditt).

**Haselmayer, Heinrich: Ein Beitrag zur Sterilisationsfrage Schwachsinniger.** (*Psychiatr. u. Nervenklin., Staatskrankenanst. Friedrichsberg, Univ. Hamburg.*) Hamburg: Diss. 1932. 22 S.

Überblick über die durch dominante und recessive Vererbung ungemein schädliche Einwirkung des hereditären Schwachsinn auf die Erbmasse eines Volkes und die mit der Frage der Sterilisierung zusammenhängenden Probleme (ohne das juristische). — 100 weibliche Probanden untersuchte Verf. insbesondere. Die erbbiologischen Untersuchungsergebnisse stimmen mit denen anderer Autoren überein. Einige Fälle werden herausgegriffen und gezeigt, wieviel Schaden durch Sterilisierung hätte verhütet werden können. Einzelheiten sind allerdings durch das inzwischen erlassene Sterilisierungsgesetz überholt. *Arno Warstadt.*

**Riedl, Martin: Die Verbrecherfamilie Kilohm.** (*Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie u. Bayer. Kriminalbiol. Sammelstelle, München.*) Arch. Kriminol. 93, 14—21 (1933).

Aus der vom Verf. abgedruckten Erbtafel der Familie ergibt sich, daß von 56 Mitgliedern 33 im üblen Sinn auffällig sind, 3 waren psychotisch, 19 psychopathisch, 11 schwachsinnig, 17 kriminell. Im Lauf der 4 Generationen nahmen die Verbrecher immer mehr zu. Der Ausgangsproband, dessen Untersuchung den Anlaß zur Aufstellung der Erbtafel gab, war 68mal bestraft worden, vorwiegend wegen Erregbarkeitsdelikten, ferner wegen Eigentumsdelikten. Er hatte 11 Jahre in Gefängnis und Zuchthaus verbracht, die Gefangenenhaltungskosten betragen ohne Gerichtskosten 6018 RM. *B. Mueller* (München).

### Gesetzgebung. Kriminologie. Strafvollzug.

**Grzywo-Dabrowski, W.: Le nouveau Code Pénal polonais. Remarques d'un médecin légiste.** (Der neue polnische Strafkodex. Glossen eines Gerichtsmediziners.) Arch. di Antrop. crimin. 53, 24—37 (1933) u. Ann. Méd. lég. etc. 13, 484—497 (1933).

Grzywo-Dabrowski wiederholt seine Besprechung des neuen polnischen Strafgesetzes, die er früher schon polnisch (vgl. diese Z. 19, 251) veröffentlicht hat. Diese Besprechung gilt nur jenen Teilen des Gesetzes, die den ärztlichen Sachverständigen angehen. Verf. erklärt sich mit den zum Teil ganz originell verfaßten Vorschriften vollkommen zufrieden, und wenn er auch eine gewisse Ähnlichkeit des neuen polnischen Strafgesetzes mit dem russischen vom Jahre 1903 nicht verkennt, so hebt er als wichtigen Vorteil des ersteren hervor seine mehr allgemein und nicht kasuistisch gehaltenen Definitionen, die dem Richter wie auch dem Gerichtsarzt die Abschätzung der Straftat bedeutend erleichtern. Verf. sieht besonders als ein Novum den Inhalt des Art. 233 an, laut dessen eine Schwangerschaftsunterbrechung straffrei bleibt, wenn sie durch einen Arzt ausgeführt wurde, und zwar wenn sie nötig war aus Rücksicht auf die Gesundheit der Schwangeren oder wenn die Schwangerschaft die Folge eines Unzuchtdelikt war. Wenngleich laut Ansicht des Verf. der neue polnische Strafkodex keine